

Ausschnitt aus der Niederschrift

Gremium: Straßen- und Verkehrsausschuss	Sitzung vom: 18.03.2014	Niederschrift zur Sitzung: 121/StruVA/11-16
---------------------------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------------------------

3 Bericht der Verwaltung

3.1 Kreisverkehr Wiefelsteder Straße / Oldenburger Straße

Eine Anwohnerin der Wiefelsteder Straße hatte beim Bürgermeister angeregt, die Einmündung Wiefelsteder Straße/ Oldenburger Straße zu einem Kreisverkehr umzubauen, da man von der Wiefelsteder Straße zu bestimmten Tageszeiten wegen des starken Verkehrs kaum auf die Oldenburger Straße einbiegen könne.

Sowohl die Wiefelsteder Straße als auch die Oldenburger Straße sind Landesstraßen für die das Land Niedersachsen zuständig ist. Die Gemeinde hat auf die Gestaltung dieser Einmündung daher kaum Einfluss. Aus Sicht des Landes gibt es keine Notwendigkeit für eine Umgestaltung. Sofern das Land überhaupt einer Umgestaltung zustimmen würde, würde sicherlich die Gemeinde die Kosten tragen müssen. Die Kosten dürften überschlägig mehr als 400.000 € betragen.

Die Verwaltung sieht daher keine Realisierungschance für diesen Vorschlag.

-66-

3.2 Kastanienallee: BGH weist Nichtzulassungsbeschwerde einer Anliegerin zurück

Eine Anliegerin hatte gegen die Gemeinde Bad Zwischenahn geklagt, um die Löschung eines im Grundbuch eingetragenen Wegerechts zugunsten der Gemeinde zu erreichen. Die Klage ging über mehrere Gerichtsinstanzen. Alle Gerichte, zuletzt das Oberlandesgericht (OLG) in Oldenburg, teilten die Rechtsauffassung der Gemeinde und wiesen die Klage zurück.

Das OLG hatte zudem keine Revision zugelassen. Die Anliegerin hatte daraufhin gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe eingelegt. Dieser hat jetzt die Zurückweisung der Beschwerde beschlossen, da die Rechtssache weder „entscheidungserhebliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft“ noch „zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist“. Die Kosten dieses Verfahrens sind von der Anliegerin zu tragen.

-66-